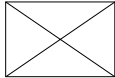


	LSG München 7. Senat, Urteil vom 29.06.2007 - L 7 AS 199/06	Quelle: 
Autor:	Dr. Alexander Gagel, Vors. RiBSG a.D.	Normen: § 24 SGB 2 , § 25 BSHG , § 18 BSHG , § 19 BSHG , § 31 SGB 2 ... mehr
Erscheinungsdatum:	13.03.2008	Fundstelle: jurisPR-SozR 6/2008 Anm. 1
		Herausgeber: Dr. Thomas Voelzke, RiBSG Prof. Dr. Rainer Schlegel, RiBSG

Arbeitszeit bei 1-Euro-Job

Orientierungssatz

Eine Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandsentschädigung i.S.d. § 16 Abs. 3 Satz 2 SGB II ist bei einer Arbeitszeit von 30 Wochenstunden unzumutbar, und eine Absenkung des Arbeitslosengeld II gemäß § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c SGB II ist bei Ablehnung eines solchen 1-Euro-Jobs nicht zulässig.

A.

Problemstellung

Zu klären ist die Frage, ob für die in [§ 16 Abs. 3 Satz 2 SGB II](#) geregelten Arbeitsgelegenheiten außer den beiden im Gesetz aufgeführten Merkmalen („im öffentlichen Interesse liegend“ und „zusätzlich“) als weitere Voraussetzung ein deutlicher Abstand der Wochenarbeitszeit gegenüber regulären Beschäftigungsverhältnissen zu beachten ist, und wie dieser Abstand zu beziffern ist.

B.

Inhalt und Gegenstand der Entscheidung

Gegenstand des Verfahrens ist ein Bescheid über die Absenkung der Regelleistung um 30 v.H. gemäß [§ 31 Abs. 1 Satz 1 SGB II](#). Der Kläger (geboren 1950) bezog Arbeitslosengeld II, wobei er neben der Regelleistung Kosten für Unterkunft und Heizung sowie einen befristeten Zuschlag nach [§ 24 SGB II](#) erhielt. Am 04.08.2005 bot die Beklagte ihm eine Arbeitsgelegenheit als Gemeindearbeiter im Umfang von 30 Wochenstunden an, die als „1,50 Euro Job“ bezeichnet wurde. Der Kläger trat diese

Arbeit aber nicht an, sondern teilte am 07.08.2005 mit, er habe eine geringfügige Beschäftigung aufgenommen. Die Beklagte senkte daraufhin für die Zeit vom 01.10.2005 bis 31.12.2005 die Regelleistung um 30 v.H. ab, strich den Zuschlag nach [§ 24 SGB II](#), hob die Bewilligungsbescheide teilweise auf und stellte die Leistung für Oktober 2005 neu fest. Widerspruch und Klage hatten keinen Erfolg.

Das LSG München hat die Bescheide der Beklagten aufgehoben, soweit eine Absenkung erfolgte oder sie darauf beruhten. Das Urteil beruht im Kern auf der Überlegung, dass die Absenkung unzulässig war, weil die angetragene Arbeit nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprach. Schon unter Geltung des BSHG habe Einigkeit darüber bestanden, dass es nicht zulässig sei, Arbeitsgelegenheiten in Form vollschichtiger Arbeit zu vergeben. Eine Arbeitszeit von 30 Stunden liege dicht an der in zahlreichen Tarifverträgen festgelegten Dauer von 35 Wochenstunden und dürfe deshalb ebenfalls nicht vorgesehen werden. Ohne diese Einschränkung würden die Arbeitsgelegenheiten eine unzumutbare Konkurrenz zum ersten Arbeitsmarkt bilden; außerdem habe der Betroffene dann zu wenig Zeit, sich um Integration in den ersten Arbeitsmarkt zu kümmern.

C.

Kontext der Entscheidung

Der Entscheidung kann nicht uneingeschränkt beigespflichtet werden. Sie löst nicht die Probleme, die sich bei derartigen Arbeitsgelegenheiten ergeben. Die Schwierigkeit liegt darin, dass zwar durchweg ein Abstand der Wochenarbeitszeit zur Wochenarbeitszeit vergleichbarer Arbeitsverhältnisse auf dem freien Arbeitsmarkt für erforderlich gehalten wird. Es besteht aber weder eine einheitliche Meinung über die Begründung dafür noch über das notwendige Maß des Abstands und auch nicht über die als Vergleich heranzuziehende Wochenarbeitszeit freier Arbeitsverhältnisse. Gestützt wird das Abstandsgebot regelmäßig durch Hinweis auf eine Entscheidung des BVerwG (Urt. v. 13.10.1983 - [5 C 67.82](#) - BVerwGE 68, 91), wobei meist ergänzende Gründe genannt werden (Konkurrenz zu Arbeitsverhältnissen des allgemeinen Arbeitsmarkts; für Arbeitssuche benötigte Zeit, Unzumutbarkeit des finanziellen Ergebnisses pro Arbeitsstunde). Indes ist das zitierte Urteil des BVerwG nicht allzu hilfreich und auch nicht leicht zu verstehen. Vorausgeschickt sei, dass die Rechtslage nach dem BSHG derjenigen nach dem [SGB II](#) im Grundzug ähnlich war. Die Absenkung der Sozialhilfe nach [§ 25 BSHG](#) wegen Ablehnung einer Arbeit setzte die Zumutbarkeit des Angebots voraus. [§ 18 BSHG](#) regelte, welche Arbeiten unter welchen Umständen zumutbar waren. Daraus folgert das BVerwG, dass auch

Angebote nach § 19 Abs. 2 BSHG, der dem § 16 Abs. 3 SGB II im Ansatz entspricht, zumutbar sein mussten (BVerwG, Urte. v. 13.10.1983 - 5 C 66.82 - BVerwGE 68, 97, 98). Zur Zumutbarkeit haben die Verwaltungsgerichte auch gerechnet, dass das Verhältnis zwischen Arbeitsdauer sowie Mehraufwandsentschädigung und Sozialhilfe einem angemessenen Stundenlohn entsprechen muss (OVG Hamburg, Beschl. v. 24.05.1982 - Ds I 37/82 - FEVS 31, 468; OVG Niedersachsen, Beschl. v. 02.04.1981 - 4 B 2/81 - FEVS 31, 113). Das BVerwG hat diesen Gesichtspunkt bestätigt (Urte. v. 13.10.1983 - 5 C 66.82 - BVerwGE 68, 97, 100), allerdings angemerkt, dass dieser Makel nicht durch Erhöhung der Entschädigung behoben werden könne; denn außerdem widerspreche vollschichtige Tätigkeit dem Charakter der zusätzlichen gemeinnützigen Arbeit als „Hilfe zur Arbeit“. Unter Hinweis auf das Urteil des BVerwG vom 10.02.1983 (5 C 115.81 - BVerwGE 67, 1, 5) wird ausgeführt, das Ziel dieser Maßnahme liege darin, das Selbsthilfestreben des Arbeitslosen zu unterstützen und Gelegenheit zur Entfaltung der Persönlichkeit zu geben. Verwiesen wird hierzu auch auf den Beschluss des BVerwG vom 23.02.1979 (5 B 114/78 - Buchholz 436.0 § 19 BSHG Nr. 1), wo aber lediglich ausgeführt wird, dass die Mehraufwandsentschädigung kein Arbeitsentgelt sei. Der Leser der Urteile bleibt ratlos zurück. Einen Ansatz für die Bestimmung des Abstandes zur Vollschichtigkeit (welcher?) sucht man vergebens. So differieren denn auch die Vorschläge der Kommentatoren oder Urteile erheblich (wie das obige Urteil aufzeigt). Alle Vorschläge sind gegriffen und nicht näher begründet. Der geforderte Abstand hat so wenige Konturen, dass er rechtsstaatlichen Anforderungen nicht mehr entspricht, diesen als weitere Voraussetzung zu installieren. Die Überlegungen zur „Entgelthöhe“ sind ohnehin in diesem Bereich fehl am Platz. Allenfalls ließe sich daran denken zum Vergleich die jeweils geltenden (oder vergleichbare) Tarifverträge heranzuziehen und von der dort geregelten regelmäßigen Arbeitszeit auszugehen. Dabei könnte ein Abstand von 10 v.H. als Mindestabstand gefordert werden, weil dies der unterste ernstzunehmende Abstand wäre. Höhere Prozentsätze kommen nicht in Betracht, weil sie einen Maßstab voraussetzen würden, der aber fehlt. Unzumutbar wäre ein Angebot danach dann, wenn die tarifliche regelmäßige Arbeitszeit nicht mindestens 10 v.H. unterschritten wäre. Dieser Abstand wäre im vorliegenden Fall wohl gewahrt. Bei diesen Überlegungen ist zu berücksichtigen, dass die Konkurrenz zum allgemeinen Arbeitsmarkt schon durch die Merkmale „im öffentlichen Interesse“ und „zusätzlich“ geregelt ist. Der Gedanke kann nicht noch einmal ins Spiel gebracht werden. Es geht hier nur um die Ausrichtung der Anforderungen an dem Hilfezweck der

Beschäftigung. Darauf hatte schon das BVerwG (Urt. v. 13.10.1983 - [5 C 67.82](#) - BVerwGE 68, 91, 96) hingewiesen. Insoweit ist auch, wie das Landessozialgericht richtig ausführt, zu berücksichtigen, dass dem Leistungsempfänger Zeit zur Suche auf dem Arbeitsmarkt gelassen werden muss. Dem darf aber nicht nur pauschal entsprochen werden; die Eingliederungsvereinbarung muss diese Frage individuell unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten regeln. Der Fall hat aber noch einen anderen Aspekt, der nicht ausgeschöpft werden kann, weil dazu Feststellungen fehlen. Der Kläger hatte offenbar im Hinblick auf eine bereits bestehende oder alsbald zu erwartende Arbeitsgelegenheit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt davon abgesehen, die ihm angebotene Beschäftigung aufzunehmen. Es liegt nahe, dem Kläger für sein Verhalten einen wichtigen Grund zuzugestehen ([§ 31 Abs. 1 Satz 2 SGB II](#)). Leider fehlen insoweit die Einzelheiten.

D.

Auswirkungen für die Praxis

Die Praxis muss leider darauf hingewiesen werden, dass es in der Literatur extrem divergierende Auffassungen gibt und die bisherige Rechtsprechung keine hinreichend nachvollziehbaren Begründungen bietet, die zu einem Maßstab führen könnten. Es lohnt sich deshalb und würde zudem der Rechtsfortbildung dienen, in Fällen der Absenkung von Alg II wegen Ablehnung oder Abbruch einer Arbeit nach [§ 16 Abs. 3 SGB II](#) geltend zu machen, die Wochenarbeitszeit sei unzumutbar gewesen.

[↑ zum Seitenanfang](#)